



Goldman Sachs Bank Europe SE

# Säule-3- Offenlegungs -bericht

für den Berichtszeitraum zum 31. März 2023

## **INHALT**

---

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| Einleitung .....  | 3            |
| EU iLAC .....   | 7            |
| Wichtiger Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen ..... | 9            |

---

## Einleitung

### Überblick

Die Goldman Sachs Bank Europe SE (GSBE oder die Bank) betreibt ein breites Spektrum geschäftlicher Aktivitäten überwiegend in der Europäischen Union (E.U.), zu denen das Underwriting und Market-Making für Schuldverschreibungen, Wertpapiere und Derivate, sowie Anlage- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen, das Einlagengeschäft, Darlehensvergabe (einschließlich Wertpapierleihen) und Beratungsleistungen gehören. Des Weiteren ist die Bank ein Primärhändler für Staatsanleihen von E.U.-Mitgliedstaaten. Die Bank mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Zweigniederlassungen in Amsterdam, Athen, Kopenhagen, Dublin, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Paris, Stockholm, und Warschau erbringt Finanzdienstleistungen für einen diversifizierten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und Privatpersonen gehören. GSBE ist unter der Registernummer HRB 114190 eingetragen.

GSBE wird von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank im Rahmen des Europäischen Einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt.

Die Bank ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Goldman Sachs Bank USA (GS Bank USA), die eine vom US-Bundesstaat New York zugelassene Bank und Mitglied des Federal Reserve System (FRB) ist. Das übergeordnete Mutterunternehmen der Bank ist The Goldman Sachs Group, Inc. (Group Inc.). Group Inc. ist eine Bank- und Finanzholdinggesellschaft, die vom FRB beaufsichtigt wird. In Bezug auf die Bank bedeutet „Konzernunternehmen“ Group Inc. oder eine ihrer Tochtergesellschaften. Die Group Inc. bildet zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften den „GS-Konzern“ (im Folgenden auch „Goldman Sachs“). Der GS-Konzern ist ein weltweit führendes Finanzkonzern, welches ein breites Angebot an Dienstleistungen in den Bereichen Investment Banking, Wertpapierhandel, Investment Management und Private Banking für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm anbietet, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen, und Einzelpersonen gehören. Ziel des GS-Konzerns ist es, nachhaltiges Wirtschaftswachstum voranzutreiben und finanzielle Chancen zu eröffnen. Die Zielsetzung des GS-Konzerns, welches sich in der *One Goldman Sachs*-Initiative widerspiegelt, besteht darin, den Kunden des Konzerns in allen Geschäfts- und Produktbereichen das gesamte Spektrum an Dienstleistungen und Fachwissen bereitzustellen, um diese in einer möglichst zugänglichen, umfassenden und effizienten Art und Weise zu unterstützen. Goldman Sachs ist in Europa, dem Nahen Osten,

und in Afrika (EMEA) durch mehrere Tochtergesellschaften vertreten, zu denen auch GSBE gehört.

Die regulatorischen Kapitalanforderungen von GSBE wurden in Übereinstimmung mit der E.U.-Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD) und mit der E.U.-Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) berechnet. Sie basieren weitgehend auf den abschließenden Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses zur Stärkung der internationalen Eigenkapitalstandards (Basel III), die um drei Säulen konstruiert sind: Säule 1 "Mindestkapitalanforderungen", Säule 2 "Bankaufsichtlicher Überwachungsprozess", und Säule 3 "Marktdisziplin".

Der in diesem Dokument verwendete Begriff CRR bezieht sich auf die geltende Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (CRR2) in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten.

GSBEs Säule-3-Offenlegungsbericht zum 31. März 2023 wurde in Übereinstimmung mit den Leitlinien der EBA zu den Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR erstellt.

Alle Verweise auf März 2023 und Dezember 2022 beziehen sich auf den Zeitpunkt, der im jeweiligen Kontext erforderlich ist, also auf den 31. März 2023 und entsprechend auf den 31. Dezember 2022. Jeglicher Verweis auf ein zukünftiges Jahr bezieht sich auf das jeweilige Jahr, welches am 31. Dezember des entsprechenden Jahres endet. Jegliche Aussagen, die sich auf zukünftige Zeiträume beziehen, sind Gegenstand eines großen Maßes an Unsicherheit.

Der Säule-3-Offenlegungsbericht, sowie die IFRS-Finanzinformationen und die Geschäftsberichte der GSBE sind über folgende Links erhältlich:

<https://www.goldmansachs.com/disclosures/gsbank-europe-se-disclosures.html>

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsbe/index.html>

Informationen über den Finanzbericht und die regulatorischen Kapitalquoten der Group Inc. sind in den Säule-3-Offenlegungen und dem Geschäftsbericht im Formular 10-Q veröffentlicht und können auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/other-information/2023/1q-pillar3-2023.pdf>

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/10q/2023/first-quarter-2023-10-q.pdf>

Die in diesem Bericht offengelegten Wertangaben und andere Messgrößen basieren möglicherweise nicht immer auf den Internationalen Financial Reporting Standards (IFRS) und sind möglicherweise nicht direkt mit den in den IFRS-Finanzinformationen ausgewiesenen Messgrößen und ähnlichen Messgrößen anderer Unternehmen vergleichbar.

Die Kapitalanforderungen werden in Form von risiko-basierten Eigenmittelanforderungen (Risk-Based Capital) und Verschuldungsquoten (Leverage Ratios) ausgedrückt, welche das regulatorische Eigenkapital zu den RWA sowie bilanziellen und außerbilanziellen Aktiva ins Verhältnis setzt. Die Nicht-Einhaltung dieser Kapitalanforderungen könnte in Maßnahmen resultieren, in deren Folge der Bank seitens der Aufsichtsbehörden Beschränkungen auferlegt werden. Diese könnten die Fähigkeit der GSBE beeinträchtigen, Dividenden auszuschütten und bestimmte diskretionäre Vergütungen zu zahlen. Auch die Kapitalausstattung der Bank unterliegt einer qualitativen Beurteilung durch die Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Kapitalkomponenten, Risikogewichte und andere Faktoren.

### **Aufsichtsrechtliche Entwicklungen**

Die Geschäftsfelder des GS-Konzerns unterliegen weltweit einer erheblichen und sich weiterentwickelnden Regulierung. Aufsichtsbehörden und politische Entscheidungsträger weltweit haben Reformen umgesetzt oder ziehen diese in Erwägung. Angesichts des Umstands, dass viele der neuen und vorgeschlagenen Regeln sehr komplex sind, bleiben die vollständigen Auswirkungen der aufsichtsrechtlichen Reformen unklar, bis die Regeln eingeführt und sich Marktpraktiken bezüglich der abschließenden E.U.-Vorschriften entwickelt haben.

**Risikobasierte Kapitalquoten.** Der Baseler Ausschuss hat Standards veröffentlicht, die er als Finalisierung der auf die Krise folgenden aufsichtsrechtlichen Basel-III-Reformen bezeichnet. Diese Standards legen Mindestanforderungen für die intern ermittelten Kapitalanforderungen als Prozentsatz zu

den Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz fest. In diesem Kontext wurden auch die Standard- und modellbasierten Ansätze des Baseler Ausschusses für Kreditrisiko überarbeitet, ein neuer Standardansatz für operationelle Risiken eingeführt sowie das Rahmenwerk für das CVA-Risiko entwickelt.

Darüber hinaus hat der Baseler Ausschuss im Dezember 2022 den finalen Standard über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen gegenüber Krypto-Vermögenswerten veröffentlicht.

Die Standards des Baseler Ausschusses gelten in keiner Jurisdiktion, bis die Regel zur Implementierung dieser Standards von den betreffenden Aufsichtsbehörden in den entsprechenden Jurisdiktionen umgesetzt wurden.

Im Juni 2021 sind Änderungen an der CRR und der CRD in Kraft getreten, welche die angepassten Regelungen bezüglich der Verschuldungsquote, der strukturellen Liquiditätsquote, der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), der Gegenparteausfallrisiken, Marktrisiken, Großkredite sowie der Anforderung ein zwischengeschaltetes E.U.-Mutterunternehmen (Intermediate parent undertaking - IPU) in der E.U. einzurichten.

Im Oktober 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der CRR und CRD, welche im zweiten Halbjahr 2023 beschlossen werden sollen, um die Implementierung von Basel III zu finalisieren. Die Änderungen sind voraussichtlich frühestens ab 1. Januar 2025 für die wesentlichen Bestandteile der Reform anwendbar. Die Auswirkungen dieser Vorschläge auf die Bank (inklusive der RWA und der regulatorischen Kapitalquoten) sind mit Unsicherheiten verbunden, bis die Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind.

Im Februar 2023 erklärte die EZB in einer Mitteilung, dass der Basel-Standard über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Risikopositionen in Krypto-Vermögenswerten in der E.U. noch nicht rechtlich bindend ist. Allerdings wird von Banken, die entsprechende Geschäftsaktivitäten betreiben, erwartet, den Basel-Standard anzuwenden.

### **Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.**

Die CRR und die Sanierungs- und Abwicklungs-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) wurden eingeführt, um unter anderem die Mindestanforderungen an verlustabsorptionsfähige Verbindlichkeiten (TLAC) des Financial Stability Boards (FSB) für global systemrelevante

Banken umzusetzen. Die CRR verpflichtet E.U. Tochtergesellschaften global systemrelevanter Banken interne TLAC-Anforderungen (iTLAC) für den Fall einzuhalten, dass sie zu 5 % der RWA, der operativen Erträge oder der Positionsmessgröße der Verschuldungsquote der global systemrelevanten Gruppe beitragen. Die Bank hat diese Schwelle überschritten und ist daher verpflichtet 90 % der TLAC-Anforderungen einzuhalten, welche für in der E.U. tätige global systemrelevante Banken anwendbar sind. GSBE erfüllt diese Anforderungen mit Hilfe der regulatorischen Eigenmittel und mit Hilfe der konzerninternen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Die E.U.-Richtlinie zur Sanierung and Abwicklung von Finanzinstituten (BRRD) in ihrer durch die BRRD II geänderten Fassung sieht Mindestanforderungen an Eigenmittel und zulässige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) für Institute vor. Die für die Bank geltenden MREL-Anforderungen des Single Resolution Board müssen schrittweise bis Januar 2024 eingeführt werden. Die iMREL ggü. RWA-Anforderung wird mit 22 % höher angesetzt als die iTLAC ggü. RWA-Anforderung, ohne Berücksichtigung sonstiger Pufferanforderungen.

## **Bescheinigung**

Wir bescheinigen nach bestem Wissen, dass der Säule-3-Offenlegungsbericht der Goldman Sachs Bank Europe SE für den Berichtszeitraum, der zum 31. März 2023 endete, im Einklang mit Teil 8 der CRR und gemäß den formalen Regelwerken und internen Prozessen, Systemen und Kontrollen, die auf Ebene der Geschäftsleitung beschlossen wurden, erstellt wurde.

Michael Holmes  
Chief Financial Officer  
Goldman Sachs Bank Europe SE

Heiman Lo  
Chief Risk Officer  
Goldman Sachs Bank Europe SE

## EU iLAC

Gemäß den Anforderungen des Artikels 92b der Regulierung (EU) Nr. 575/2013 stellt die nachfolgende Tabelle GSBES Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als bedeutendes Tochterunternehmen eines Nicht-EU-G-SRI dar.

**Tabelle 1: EU iLAC: Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI**

| € in Millionen   |  | a  | b  | März 2023           |
|--|--|--|--|---------------------|
|  |  | Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL) | Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC) | Qualitative Angaben |
| <b>Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene</b>  |  |  |  |                     |
| EU 1   | Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N) |  |  | J                   |
| EU 2   | Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)          |  |  | I                   |
| EU 2a  | Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)  |  |  | N                   |
| EU 2b  | Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)         |  |  | n. z.               |
| <b>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten</b>                         |  |  |  |                     |
| EU 3   | Hartes Kernkapital (CET1)  | € 12.179   | € 12.179   |                     |
| EU 4   | Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital  | -  | -  |                     |
| EU 5   | Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital   | 20   | 20   |                     |
| EU 6   | Berücksichtigungsfähige Eigenmittel  | 12.199   | 12.199   |                     |
| EU 7   | Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten  | 800  | 800  |                     |
| EU 8   | davon gewährte Garantien   | -  |  |                     |
| EU 9a  | (Anpassungen)  | -  |  |                     |
| EU 9b  | Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung                                       | € 12.999   | € 12.999   |                     |
| <b>Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>                             |  |  |  |                     |
| EU 10  | Gesamtrisikobetrag (TREA)  | € 28.840   | € 28.840   |                     |
| EU 11  | Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)   | € 108.701  | € 108.701  |                     |
| <b>Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</b> |  |  |  |                     |
| EU 12  | Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA                              | 45,1%  | 45,1%  |                     |
| EU 13  | davon gewährte Garantien   | -  |  |                     |
| EU 14  | Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM                           | 12,0%  | 12,0%  |                     |
| EU 15  | davon gewährte Garantien   | -  |  |                     |
| EU 16  | CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht*                 | n. z.  | 22,2%  |                     |
| EU 17  | Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung**   |  | 3,5%   |                     |
| <b>Anforderungen</b>   |  |  |  |                     |
| EU 18  | Anforderung als prozentualer Anteil am TREA  | n. z.  | 16,2 %   |                     |
| EU 19  | davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann   | n. z.  |  |                     |
| EU 20  | Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM   | n. z.  | 6,1 %  |                     |

|                            |  |       |         |  |
|----------------------------|--|-------|---------|--|
| EU 21                      | davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann   | n. z. |         |  |
| <b>Zusatzinformationen</b> |  |       |         |  |
| EU 22                      | Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013*** |       | 198.377 |  |

\* Zeile EU 16, Spalte „a“ – Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (internes MREL) ist nicht anwendbar, da die interne MREL-Anforderung ab 2024 verbindlich ist

\*\* Zeile EU 17 erfordert die institutsspezifischen Kapitalpufferanforderungen, wohingegen sich die EBA-Zuordnung auf die Zelle M 03.00, r0540, c0020 (Puffer für anderweitig systemrelevante Institute, A-SRI) bezieht. GSBE bezieht sich hier auf die kombinierten institutsspezifischen Kapitalanforderungen.

\*\*\* Zeile EU 22 erfordert den Gesamtbetrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten gemäß Art. 72a (2) CRR, wohingegen sich die EBA-Zuordnung auf Zelle M 03.00, r0590, c0020 (sonstige bail-in- fähige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von >=1 Jahr und <2 Jahren) bezieht. GSBE bezieht sich hier auf den Gesamtbetrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72a(2) CRR.

Die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als Prozentsatz von TREA (EU 12) stiegen im Laufe des Quartals um 10,5 Prozentpunkte (%p) auf 45,1 %, was hauptsächlich auf die Kapitalzuführung von € 3,26 Mrd. am 25. Januar 2023 zurückzuführen war, die teilweise durch einen Anstieg der Risikopositionsbetrags kompensiert wurde. Der Risikopositionsbetrag stieg um € 0,7 Mrd. auf € 28,8 Mrd., hauptsächlich aufgrund der Erhöhung des Kreditrisikobetrags um € 0,7 Mrd., überwiegend von OTC-Derivaten (+€ 1,6 Mrd.), was teilweise von einer Reduktion des Abwicklungsrisikos (-€ 0,4 Mrd.) und CVA (-€ 0,3 Mrd.) kompensiert wurde.

Die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten als Prozentsatz von TEM (EU 14) stiegen im Laufe des Quartals um 0,4 %p auf 12,0 %, was hauptsächlich auf die oben genannte Kapitalzuführung zurückzuführen war. Dies wurde teilweise durch die Erhöhung der Risikopositionsmessgröße um € 24,7 Mrd. auf € 108,7 Mrd. kompensiert, was auf erhöhte bilanzielle Risikopositionen, insbesondere aufgrund von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (+€ 10,0 Mrd.), Barbeständen (+€ 8,8 Mrd.) und Zentralbankreserven (+€ 1,7 Mrd.), sowie außerbilanziellen Risikopositionen (+ € 3,0 Mrd.) zurückzuführen war.

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als Prozentsatz von TREA (EU 12) und als Prozentsatz von TEM (EU 14) in der obigen Tabelle umfassen keine Gewinne, die noch der Überprüfung durch die externen Wirtschaftsprüfer von GSBE sowie der Genehmigung von GSBEs Aktionärin (GS Bank USA) zur Einbeziehung in das Kapital unterliegen. Diese Gewinne würden die Werte der Zeilen EU 12 bzw. EU 14 um etwa 80 Basispunkte bzw. 21 Basispunkte erhöhen.

Die institutsspezifische kombinierte Pufferanforderung (EU 17) stieg um 0,5 %p auf 3,5 %, was auf einen Anstieg des antizyklischen Kapitalpuffers (CCyB) um 0,2 %p, hauptsächlich aufgrund der Einführung des deutschen CCyB-satzes (0,75 %), sowie des um 0,25 %p erhöhten O-SII-Puffer zurückzuführen ist.



## **Wichtiger Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen**

Das hier veröffentlichte Dokument kann zukunftsgerichtete Aussagen enthalten, bzw. auf solche verweisen. Zudem könnte der Vorstand gelegentlich Aussagen machen, die zukunftsgerichtete Aussagen darstellen.

Zukunftsgerichtete Aussagen stellen keine historischen Fakten dar, sondern repräsentieren ausschließlich unsere Annahmen bezüglich zukünftiger Entwicklungen, von denen viele - ihrer Eigenschaft nach - inhärent unsicher und außerhalb unserer Kontrolle sind. Solche Aussagen beziehen sich nicht auf vergangenheits- oder gegenwartsbezogene Informationen.

Es ist möglich, dass sich die aktuellen Ergebnisse sowie die aktuelle finanzielle Situation der Bank sogar erheblich von den im Rahmen von zukunftsgerichteten Aussagen getroffenen Erklärungen zu den erwarteten Ergebnissen sowie zu der erwarteten finanziellen Situation unterscheiden.

Wichtige Faktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse und die finanzielle Lage der Bank von den in den zukunftsgerichteten Aussagen genannten abweichen, sind unter anderem diejenigen, die im Abschnitt "Prognose- und Chancenbericht" im Abschnitt "Lagebericht" des Finanzberichts 2022 der Bank besprochen werden.